



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektions- schutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV

Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **112,8** (Quelle: RKI, Stand 20.05.2021) und liegt damit den fünften Tag in Folge unter dem Wert von 150 (§ 3 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit werden in der Stadt Fürth **ab dem 22.05.2021** bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV wirksam, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz über 100 beziehungsweise zwischen 100 und 150 liegt.

Für Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote gilt somit ab dem 22.05.2021 insbesondere:

- Die Öffnung der in § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV genannten Ladengeschäfte ist inzidenzunabhängig unter Einhaltung des § 12 Absatz 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig.

- Für alle übrigen Ladengeschäfte ist die Abholung vorbestellter Waren („Click/Call & Collect“) unter Einhaltung der Vorgaben des § 12 Absatz 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV zulässig. Darüber hinaus ist die Öffnung dieser Ladengeschäfte für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click & Meet mit Termin und Test“). Es gilt § 12 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgaben des § 2 der 12.

BayIfSMV zu erheben. Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Auf § 1 Absatz 3 und § 1a der 12. BayIfSMV wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Fürth, 20. Mai 2021, STADT FÜRTH

**Im Auftrag
Kreitinger, Berufsm. Stadtrat**

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutz- maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Festlegung von weitergehenden Anordnungen gem. § 25 der 12. BayIfSMV

3. Änderung der Allgemeinver- fügung der Stadt Fürth vom 16.04.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 14.05.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende
Allgemeinverfügung:

I. Änderung der Allgemeinver- fügung vom 16.04.2021

1. Nach Nr. I.4 wird folgende Nr. I.5 eingefügt:

Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung

a) Alle Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV, sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, an denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen.

Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

b) Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen entsprechend für das gem. Buchstabe I.5.a) dieser Allgemeinverfügung geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

c) Sofern Mitarbeitende die unter a) angeordnete Testung, die nicht auf Grund vorstehendem Buchstaben b) entfallen ist, nicht an sich durchführen lassen, ist es den Einrichtungen untersagt, diese Mitarbeitenden vor Ort zum Dienst zuzulassen.

2. In Nr. IV. der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 wird das Datum „23.05.2021“ durch „30.05.2021“ ersetzt.

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 23.05.2021, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 21.05.2021, ab 18:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweis:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfs- belehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 21. Mai 2021, STADT FÜRTH

**Im Auftrag
Kreitinger, Berufsm. Stadtrat**

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektions- schutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BayIfSMV

Amtliche Bekanntmachung:

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **78,6** (Quelle: RKI, Stand 26.05.2021) und liegt damit **den fünften Tag in Folge unter dem Wert von 100** (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Damit werden in der Stadt Fürth **ab dem 28.05.2021, 0 Uhr** bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV wirksam, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-

Inzidenz von 100 geknüpft sind.
Hinweise:

Somit gilt ab dem 28.05.2021 insbesondere:

- **Nächtliche Ausgangssperre** (§ 26 der 12. BayIfSMV)

Die nächtliche Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr entfällt.

- **Kontaktbeschränkungen** (§ 4 der 12. BayIfSMV)

Bei privaten Kontakten dürfen sich zwei Hausstände mit insgesamt fünf Personen treffen, wobei Kinder unter 14 Jahren sowie genesene und vollständig geimpfte Personen hier nicht berücksichtigt werden.

- **Sportausübung** (§ 10 der 12. BayIfSMV)

Kontaktfreier Sport ist unter Beachtung der oben genannten Kontaktbeschränkungen (zwei Hausstände mit insgesamt fünf Personen; Kinder unter 14 Jahren sowie genesene und vollständig geimpfte Personen werden nicht mitgezählt) erlaubt. Zusätzlich ist unter freiem Himmel Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren zulässig. Fitnessstudios dürfen Angebote zur Sportausübung im Freien vorhalten.

- **Einzelhandel** (§ 12 der 12. BayIfSMV)

Im Einzelhandel ist für „click & meet“ kein Test mehr nötig.

- **Dienstleistungen** (§ 12 der 12. BayIfSMV)

Beim Friseurbesuch oder bei der medizinischen Fußpflege ist kein Test mehr notwendig. Sowohl Friseur als auch Fußpfleger müssen auch keine FFP2-Masken mehr tragen, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz genügt.

Unter Beachtung der Vorschriften dürfen alle körpernahen Dienstleistungen, wie z.B. Kosmetik-, Nagel-, Tattoostudios oder Massagepraxen, wieder öffnen. Insbesondere muss die Zutrittssteuerung durch vorherige Terminvereinbarung erfolgen und die Kontaktdaten der Kunden sind zu erfassen.

- **Gastronomie** (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV)

In der Gastronomie dürfen Speisen zur Mitnahme auch nach 22 Uhr verkauft werden.

- **Schulen** (§ 18 der 12. BayIfSMV)

Es findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

- **Kindertagesstätten** (§ 19 der 12. BayIfSMV)

Kindertagesstätten dürfen unter Beachtung der Vorgaben, insbesondere Betreuung in festen Gruppen, wieder öffnen (eingeschränkter Regelbetrieb).

- **Außerschulische Bildung** (§ 20 der 12. BayIfSMV)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung sind wieder unter Beachtung der Vorgaben in Präsenz zulässig.

- **Musikschulen** (§ 20 der 12. BayIfSMV)

Musikunterricht ist wieder unter Beachtung der Vorgaben in Präsenz zulässig (z.B. bei Instrumental- und Gesangsunterricht nur Einzelunterricht mit Mindestabstand 2 Meter und entsprechendem Schutz- und Hygienekonzept).

- **Betrieb von Kulturstätten** (§ 23 der 12. BayIfSMV)

Insbesondere Museen und Ausstellungen dürfen unter Beachtung der Vorgaben nach vorheriger Terminvereinbarung (analog „click & meet“) wieder öffnen. Die Besucherzahl richtet sich nach dem verfügbaren Raum, eine Kontaktdatenerfassung muss stattfinden, Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen.

Weitere Lockerungen insbesondere zur Öffnung von Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, Sportstätten im Innern, Übernachtungsangebote (insbesondere von Hotels, auch zu touristischen Zwecken) und Freibädern gehen mit dieser Bekanntmachung nicht einher. Hierzu ist das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erforderlich. Die Stadt Fürth ersucht das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über die Regierung von Mittelfranken um Erteilung des Einvernehmens. Soweit danach weitere Lockerungen möglich

sind, wird dies durch eine Allgemeinverfügung gesondert bekannt gemacht.

Wird der Inzidenzwert von 100 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 26. Mai 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Dr. Gawehns, Rechtsdirektorin

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte gem. § 27 der 12. BayIfSMV

- Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 27.05.2021

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung:**

I. Weitere Öffnungsschritte

Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV werden mit Wirkung zum 28. Mai 2021 folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. Außengastronomie

Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird gestattet. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

2. Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos

a) Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommene POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis wird zugelassen.

b) Ferner wird die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der

12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis zugelassen.

3. Sport

Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ist zulässig unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen, ferner:

a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen;

b) in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen;

c) bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

4. Übernachtungsangebote

Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften sind zulässig, ins-

besondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

5. Tourismus

Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist unter der Voraussetzung zulässig, dass Kundinnen und Kunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.

6. Musikalische und kulturelle Proben

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig.

7. Freibäder

Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis und nach vorheriger Terminbuchung zulässig.

II. Rahmenkonzepte

Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerial-

blatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten.

III. Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen

Die Erleichterungen des § 1a der 12. BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen finden Anwendung.

IV. Aufhebung der Testpflicht von Beschäftigten von stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung

Die Ziff. I.5 der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 21.05.2021, wird aufgehoben.

V. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am **28.05.2021, 00:00 Uhr** als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (www.fuerth.de) am 27.05.2021, ab 13:00 Uhr (Art. 27a BayVwVfG).

VI. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV befristet. Diese Allgemeinverfügung tritt vorher außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

a) Die unter Ziff. II des Tenors genannten Rahmenkonzepte lassen sich für den jeweils betroffenen Bereich (Gastronomie, Sport, Kino, etc.) unter nachfolgendem Link, Rubrik: „Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte“, abrufen:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBL. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)

- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBL. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)

- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBL. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)

- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBL. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weist darauf hin, dass sich aus Ziffern 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts eine Testnachweispflicht ergibt.“

- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBL 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)

- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBL. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)

- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBL. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)

- Rahmenkonzept Sport (BayMBL. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)

b) Die Allgemeinverfügungen

- vom 25.01.2021, zuletzt geändert am 06.05.2021, mit Festlegungen der Flächen gemäß § 24 der 12. BayIfSMV (Maskenpflicht und Alkoholkonsumverbot) sowie
- vom 16.04.2021, zuletzt geändert am 21.05.2021, mit weitergehenden Anordnungen gem.

§ 25 der 12. BayIfSMV

bleiben von dieser Allgemeinverfügung im Übrigen unberührt.

c) Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Tel. 0911 / 974 - 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 27. Mai 2021, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Rotter, Rechtsdirektorin

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Ab sofort wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach wieder die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale

durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und ggf. einen Fachmann (Steinmetzbetrieb/Friedhofsgärtnerei) zu beauftragen *). Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, d. h. der Grabinhaber, und ist schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs.1, 837 BGB i. Verb. mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Fürth, 21. Mai 2021
Standesamt/Bestattungsabteilung, Friedhofsverwaltung, Tel. (09 11) 37 65 18 - 70.

*) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den

allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Fürth, 21. Mai 2021, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth vom 21. Mai 2021

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (Amtsblatt Nr. 7 vom 22. Februar 1991), zuletzt geändert durch die Satzungen vom 24. Februar 1999 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 10. März 1999) und vom 16. März 2005 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2005):

§ 1
§ 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Ehrenbürgerrecht soll jähr-

lich höchstens an 1, die goldene Bürgermedaille an höchstens 5 Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens 5, Inhaber der goldenen Bürgermedaille höchstens 18 Persönlichkeiten sein.

§ 2
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 20. Mai 2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 21. Mai 2021, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Ihre nächste Stadtzeitung erscheint am 23. Juni.

Kinder-garten?

Sprachkurs?

Schulabschluss?

bildungsportal-fuerth.de

Design: silkelemt.de

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Stephanie Merten – Stefan Olbrich, Kaiserstr. 76; Stefanie Lange – Benjamin Pischel, Schwabacher Str. 422b; Jana Mönius – Thomas Kowalski, Habichtstr. 1; Jasmin Herzinger – Benjamin Dehmer, Kieler Str. 37; Nina Wörlein – Philipp Knöchel, Waldstr. 56; Tina Hallstein – Philipp Merz, Sacker Hauptstr. 13a; Selina Regn – Florian Taut, Würzburger Str. 445.

Eheschließungen

Siglinde Koch – Klaus Peter Geng, Insterburger Str. 13; Claudia Seger – Dr. Klaus-Peter Kammerer, Fürth; Fatma Ceren Canbolat, Nürnberg – Bedirhan Bülbül, Rohr.

Geburten

Jessica und Max Kramer, Tochter Felina; Lisa und Matthias Schobert, Tochter Mia, Lohstr. 9; Christine und Vitalii Furman, Sohn Rafael, Zirndorf; Johanna und Christoph Pillipp, Sohn Finn Leevin; Jaime und Jörg-Philipp Imbusch, Sohn James Patrick, Atzenhofer Str. 81; Isabella Schuur und Luca Kleinschroth, Tochter Maya Kleinschroth, Burgbernheim; Alexandra Anna und Dominik Fischer, Tochter Lia Anna, Langenfeld; Silke Motel und Alexander Zerr, Sohn Maximilian Leonhard Zerr, Wickenstr.; Maria und Viktor Matern, Sohn David, Schwabach; Angela und Carmine Lieto, Sohn Mattia, Albrecht-Dürer-Str. 13; Almedina und Ifran Borančić, Tochter Alina, Kornstr. 9; Nadine und Marc Maußner, Sohn Ludwig, Mühlthalstr. 150; Franziska Donhauser und Thorsten

Schmidt, Sohn Felix Donhauser; Daniela und Markus Rümmler, Tochter Anika; Stephanie und Gianluca De Giacomo, Sohn Alessandro, Seukendorf; Anja und Tobias Breunig, Sohn Moritz, Grundigpark 3; Sandra und Christoph Großberger, Tochter Elisabeth, Flugplatzstr. 78a; Samantha und Marco Hinterhölzel, Sohn Leano, Kolberger Str. 31; Michaela und Alexander Farnlucher, Tochter Ronja, Lonnerstadt; Ramona und Carsten Teichmann, Tochter Luna Aurora, Spitzackerweg 12; Christina und Phillip König, Tochter Luzia, Vacher Str. 250; Ineta Borovaja und Vladislavs Borovoji, Tochter Tiffany Borovaja, Neustadt a. d. Aisch; Nadine und Patrick Blümlein, Tochter Linda, Heilsbronn; Melantho Choulidou und Christos Kotanidis, Sohn Panagiotis Kotanidis, Heilstättenstr. 89; Sevilay und Şükrü Serdar Yeter, Sohn Asgar Dağhan, Hätznerstr. 11;

Valentina und Marko Maričić, Sohn Philip, Nürnberg; Sabrina und Mohammad Alkhalil, Sohn Noah, Eltersdorf; Nicole und Dennis Kolbeck, Tochter Marie, Paul-Keller-Str. 19; Jacqueline Gänßbauer und Markus Wangler, Sohn Fabian Luka Wangler; Jessica und Ralf Scheffler, Sohn Jonathan Marcelino, Gutenbergstr.; Francesca Montalto und Marco Fuoco, Sohn David Franco Fuoco, Schwabacher Str. 127; Lucie und Djemalj Osmani, Sohn Adem, Finkenstr. 2; Natali und August Lackmann, Tochter Anna; Stefanie Russ und Franz Georg Strobel, Tochter Theresa Marina Rosalia Strobel; Ivana und Ninoslav Misljenovic, Sohn Nikola, Marktplatz 7; Jasmin und Ingo Schilder, Tochter Fiona Viktoria, Gerhart-Hauptmann-Str. 81; Sandra und Felix Schmidt, Sohn Janni; Am Bischoffsacker 4; Annegret und Christof Stahl, Sohn Daniel, Hirschenstr. 42; Friederike Günzel und Marco Wagner, Sohn Max Günzel, Fürth; Pia Kenkel und Daniel Veit, Tochter Hannah Veit, Langenfeld. ■

BESTATTUNGEN
Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15



Wir begleiten Sie im Trauerfall
www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

BESTATTUNGEN
FORSTMEIER

Wir geben Ihnen

Raum und Zeit

in unseren Trauerräumen

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

beratung@bestattungen-forstmeier.de



www.bestattungen-forstmeier.de

Anzeigen-
annahme

Tel. 976 40 79 66
anzeigen@herbstkind-wa.de
www.stadtzeitung-fuerth.de

Stellenanzeigen
einfach online
aufgeben
**stadtzeitung-
fuerth.de**